

Diskriminierungsrisiken erkennen und begegnen – auch im Ausnahmezustand. Ein antidiskriminierungsrechtlicher Blick auf Schule in der Corona Pandemie

ADAS-Rundbrief vom 7. August 2020

Interview mit Prof. Dr. Susanne Dern, Hochschule Fulda und Prof. Dr. Maria Wersig, Fachhochschule Dortmund

Im Zuge der Schutzmaßnahmen gegen den Corona Virus wurden in Berlin am 16. März alle Schulen geschlossen. Hiermit wurde das schulische Lernen nach Hause verlagert und Eltern wurden in die Pflicht genommen, mit ihren Kindern zu lernen. Seit dem 27. April wurden die Schulen in Berlin schrittweise wieder geöffnet und ab dem 29. Mai 2020 bestand für alle Schüler*innen Präsenzunterricht mit reduzierter Stundentafel bzw. bis zu den Sommerferien erhielt an jedem Schultag immer nur ein Teil der Schülerschaft Unterricht, damit die Hygieneregeln eingehalten werden konnten.

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 werden die Berliner Schulen ab dem 10. August 2020 wieder einen geregelten, durchgehenden Unterricht für alle Schüler*innen anbieten. Dieser Regelbetrieb umfasst den regulären Unterricht, Förder- und Teilungsunterricht sowie weitere verbindliche schulische Angebote und Veranstaltungen. Auch die außerunterrichtliche sowie die ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagesangebote und Hort) werden wieder stattfinden. Das Ganze ist abhängig vom Infektionsgeschehen in Berlin, das fortlaufend genau beobachtet werden wird.

Die notwendigen pandemiebedingten Einschränkungen haben viele ungewollte negative Folgen mit sich gebracht und dazu geführt, bereits bestehende Benachteiligungen im Bildungssystem weiter zu verschärfen. In einer aktuellen Rechtsexpertise im Auftrag von LIFE e.V. gehen Prof. Dr. Susanne Dern und Prof. Dr. Maria Wersig menschen- und antidiskriminierungsrechtlich der Frage nach, wie Schule in der Corona Pandemie inklusiv gestaltet werden kann. Dieses Gespräch bietet einen Einblick in erste Überlegungen des Gutachtens, das im Herbst 2020 der Öffentlichkeit präsentiert wird.

1. In Zeiten von „Lockdowns“ und „Homeschooling“ - ist das Recht auf Bildung während der Corona Pandemie noch gewährleistet?

Dern/Wersig: Zunächst mal meinen wir, dass der Begriff „Homeschooling“ etwas irreführend ist, obwohl er sich etabliert hat in der Berichterstattung. Im „Homeschooling“ wird der Stoff zuhause durch Eltern oder private Lehrkräfte vermittelt, ein solcher Präsenzunterricht zuhause ist den aktuellen Ersatzformen gerade nicht sichergestellt. Vielmehr wurde der schulische Präsenzunterricht durch Elemente eines Fernunterrichts ersetzt, die allerdings sehr unterschiedlich ausgestaltet waren.

Juristisch handelt es sich daher nicht um „Homeschooling“, sondern um ein pandemiebedingtes Aussetzen der Schul(besuchs)pflcht mit Fernunterrichtselementen, die meist asynchron und ohne direkte Vermittlung – ähnlich der altbekannten Hausaufgaben – gestaltet waren.

Die Gewährleistungsdimension des Rechts auf Bildung verpflichtet das Land Berlin, den tatsächlichen Zugang zur Schule und zum Lernen in allen Facetten der menschenrechtlich verbrieften Bildungsziele zu gewährleisten. Dies schließt die soziale Interaktion mit Gleichaltrigen und Lehrkräften in schulischen Lernumgebungen notwendigerweise ein. Gefordert ist ebenfalls eine inklusive Beschulung, die keinen Ausschluss, Benachteiligungen oder Bildungsparallelwelten für Schüler*innen mit Behinderung produziert. Fernunterricht als Alternative zum Präsenzsulbetrieb zur Eindämmung einer epidemologischen Gefahrenlage ist eine absolute Ausnahme aus Gründen des Gesundheitsschutzes, die verhältnismäßig sein muss, denn das Recht auf Bildung wird eigentlich durch den diskriminierungsfreien Zugang zu Schule umgesetzt. Pandemiebedingte Schulschließungen bedeuten daher, dass während dieser Zeit das Recht auf Bildung nicht voll verwirklicht wird. Der angebotene Fernunterricht ist hierfür kein Ersatz. Menschenrechtlich ist im Kontext des Rechts auf Bildung das Konzept der Adaptability (Anpassungsfähigkeit) eines Bildungssystems an gesellschaftliche Herausforderungen entscheidend. Es kommt nun darauf an, alle Maßnahmen möglichst diskriminierungsfrei zu gestalten und bereits eingetretene Nachteile so gut es geht auszugleichen.

2. Wer ist besonders negativ betroffen?

Dern/Wersig: Diskriminierungsrisiken im Kontext des pandemiebedingten Fernunterrichts der vergangenen Monate sind vielfältig. Sie können beispielsweise infolge von **Sprachbarrieren** bestehen, die schriftliche Kommunikation erschweren (wie einer nichtdeutschen Erstsprache), gerade auch wenn der Hauptkontakt zu Lehrkräften per Mail und die Unterrichtsgestaltung über Arbeitsblätter erfolgt. **Fehlen finanzielle Ressourcen für digitale Endgeräte**, eine gute Internetverbindung oder besteht nur ein beengter, unruhiger Raum als Lernumgebung, ohne einen Schreibtisch etc., fällt das Lernen zuhause schwerer. Eine Befragung von ADAS hat ergeben, dass 10,2 Prozent der von befragten Familien keine hinreichenden technischen Voraussetzungen für den Fernunterricht hatten, hierunter sind Alleinerziehende und Familien mit Migrationsgeschichte mehr als doppelt so oft vertreten. Nach einer aktuellen Studie der Bertelsmann Stiftung haben 24 Prozent der Kinder im Grundsicherungsbezug keinen internetfähigen PC im Haus, 13 Prozent haben keinen ruhigen Platz zum Lernen, knapp 50 Prozent leben in beengten Wohnverhältnissen.¹ Ob alle Lehrkräfte an allen Schulen technisch ausreichend ausgestattet sind, kann mit gutem Grund bezweifelt werden. Die Rolle der elterlichen Unterstützung für den Bildungserfolg von Schüler*innen wurde von der Bildungsforschung vielfach einschlägig beschrieben. Fehlt Eltern die Zeit, infolge ökonomischen Drucks oder durch psychische Belastungen etwa wegen der Doppelbelastung durch Homeoffice und „Homeschooling“ werden die Unterstützungsmöglichkeiten zugunsten der Schüler*innen weiter eingeschränkt. Nach wie vor variieren die Leistungen von Schüler*innen stark nach deren **sozialer Herkunft**.² Sollen

¹ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Lietzmann, Wenzig, Materielle Unterversorgung von Kindern, 2020, 15 ff.

² Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 9.

Schüler*innen primär zuhause lernen, mit nur begrenztem Kontakt zu Lehrkräften, Mitschüler*innen oder zu alternativen Lernförderungsangeboten, steht zu befürchten, dass die Ungleichheitsschere noch weiter auseinanderdriftet. Dies betrifft auch **Schüler*innen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete leben** und deshalb nur begrenzten Zugang zu schulischer Unterstützung haben. **Schüler*innen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen**, die digitales und eigenständiges Lernen zuhause erschweren (Sehschwächen, eingeschränkte Bedienfähigkeiten des Computers, Konzentrationsstörungen etc.), stehen vor weiteren Hindernissen. In Zukunft muss verstärkt darauf geachtet werden, dass Schüler*innen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung bestimmten Risikogruppen angehören und daher nicht regulär am Präsenzunterricht teilnehmen können, adäquate Bildungsangebote erhalten. Sonderpädagogische Angebote, die inklusives Lernen unterstützen und ermöglichen sollen, waren zudem im bisher praktizierten Fernunterricht der letzten Monate kaum verfügbar. Im Rahmen der Corona-Krise wurde bereits schon von einer Zunahme rassistischer Diskriminierungen gegen Menschen, denen phänotypisch eine asiatische Herkunft zugeschrieben wird, berichtet. Ähnliche Szenarien sind auch für den Schulkontext denkbar, wenn bspw. bestimmte Schülergruppen, infolge rassistischer, antisemitischer, behinderungsbezogener Zuschreibungen als Virusträger gelabelt und abgewertet oder ausgegrenzt werden.

3. In Berlin besteht die Sondersituation, dass kürzlich das neue Landesantidiskriminierungsgesetz verabschiedet wurde. Bringt das Verbesserungen für den Diskriminierungsschutz an Schulen bzw. was bewirkt das LADG?

Dern/Wersig: Das LADG bedeutet nach unserer Einschätzung eine Verbesserung im Antidiskriminierungsframework des Landes Berlin. Zwar enthält auch das Schulgesetz des Landes bereits Diskriminierungsverbote. Das LADG flankiert diese mit konkreten Pflichten, aber auch Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene. Gleichzeitig muss man sagen, dass hier Neuland betreten wird. Im Schulrecht besteht bisher eine große Zurückhaltung, individuelle Rechtsansprüche aus der allgemeinen Pflicht zur Nichtdiskriminierung abzuleiten. Hier kann das LADG neue Wege eröffnen. Die neue Rechtslage sollte genutzt werden für eine Reflexion von Diskriminierungsrisiken im Schulalltag und für Schulungen und Diskussionsprozesse an Schulen.

4. Was bedeuten die skizzierten Verpflichtungen konkret für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21?

Dern/Wersig: Konkret besteht für Schulen und Lehrkräfte im nächsten Schuljahr die Herausforderung, dass sie den Lernstand der Schüler*innen erst einmal feststellen müssen. Sicherlich werden sie dann einen eher heterogenen Stand in den Klassen vorfinden. Damit muss man dann umgehen, bestehende Nachteile sollten sich nicht verfestigen. Auch wenn das Land Berlin über Sommerschulen und die Ausweitung der Lernförderungsangebote durch freie Träger (etwa Lernbrücken) hier bereits gute Wege beschreitet, wird es wohl auch im Herbst weitere spezifische Förderangebote brauchen, die auf

die unterschiedlichen Lernstände reagieren. Gleichzeitig besteht, trotz positiver Signale in Richtung Regelbeschulung als Plan A im Land Berlin und allen anderen Bundesländern, immer noch die Gefahr von Schulschließungen oder zumindest partiellem Fernunterricht. Darauf werden sich die Schulen natürlich vorbereiten. Bei den Überlegungen, wie dieser partielle Fernunterricht aussehen muss, muss verstärkt auf einen inklusiven Ansatz geachtet werden. Ob also zum Beispiel jedes Kind umfangreichen Zugang zu Internet und Computer hat, ist entscheidend für die Frage, ob ein Zugang zu schulischer Bildung dann überhaupt besteht. Und selbst, wenn alles super läuft, wird es Kinder geben, die aus gesundheitlichen Gründen am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können. Sie haben trotzdem das Recht auf Bildung. Um ihnen gleiche Bildungschancen zu erhalten und die sozialen Komponenten der in der Kinderrechtskonvention genannten Bildungsziele (vgl. dazu Infokasten) abzubilden, sollten die konzeptionellen Überlegungen bereits jetzt deren Bedarfe mitdenken. Auch für sie sollte Schule ein (ggfs. digitaler) Lernort mit Unterrichtsformaten sein, in denen gemeinsam mit Gleichaltrigen und im Austausch mit Lehrkräften (synchron) gelernt werden kann.

Die Bildungsziele der UN Kinderrechtskonvention (KRK)

Die Bedeutung von Schule als Ort, an dem Bildung in sozialer Interaktion stattfindet, wird bei Betrachtung der Bildungsziele der KRK (Art. 29) deutlich. Der zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen, der über die Umsetzung der Kinderrechte wacht, hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 aus dem Jahr 2001 den Kontext und das Verständnis von Bildung und Bildungszielen in der KRK umfassend dargelegt.³

Das Recht auf Bildung umfasst folgende Bildungsziele:

- Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten wie Lesen, Schreiben, Rechnen
- Weiterentwicklung von geistigen und sozialen Fähigkeiten
- Lebenskundigkeit
- Fähigkeit, überlegte Entscheidungen zu treffen
- Aufbau sozialer Beziehungen
- Menschenrechtsbildung
- gewaltfreie Konfliktlösung
- Treffen von ausgewogenen Entscheidungen
- kritisches und kreatives Denken
- einen gesunden Lebensstil
- Verantwortungsgefühl
- kritisches Denkvermögen
- andere Fähigkeiten zu entwickeln, die als Hilfe dienen, die Möglichkeiten im Leben zu nutzen.

³ CRC, General Comment No. 1, CRC/GC/2001/1, 2001, Rn. 9; deutsche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014.

Alles Gute und Gesundheit wünscht,

ihr Team der Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)

Telefon: 030-30 87 98 46

Email: kontakt@adas-berlin.de

Website: www.adas-berlin.de

Vorfall melden: www.adas-berlin.de/vorfall-melden/#top

LIFE – Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V.

Rheinstr. 45 | 12161 Berlin

Telefon: 030-30 87 98-0

www.life-online.de